

## Hepatitis A – Infektionen

### Krankheitsbild

Hepatitis A (ansteckende Leberentzündung oder Gelbsucht) beginnt meist mit Magen-Darm-Beschwerden und einem Krankheitsgefühl. Dann können sich der Stuhl sehr hell und der Urin dunkel färben. Die Haut kann jucken und sich gelb färben. Die Beschwerden können mehrere Wochen andauern. Manche infizierte Menschen weisen keinerlei Symptome auf, können aber die Erkrankung dennoch weiter verbreiten. Eine durchgemachte Erkrankung hinterlässt eine lebenslange Immunität, Komplikationen sind selten.

### Übertragung

Die Erreger (Viren) werden von Mensch zu Mensch durch engen Kontakt als Schmierinfektion sowie durch kontaminierte Lebensmittel, Wasser oder Gebrauchsgegenstände übertragen. Epidemische Ausbrüche in verschiedenen Ländern wurden meist durch kontaminiertes Trinkwasser, Badewasser oder kontaminierte Lebensmittel, besonders häufig Muscheln oder Austern, sowie mit Fäkalien gedüngtes Gemüse und Salate hervorgerufen. In Entwicklungsländern machen nahezu alle Menschen die Infektion bereits im Kindes- und Jugendalter durch. Daher ist die Hepatitis A bei uns in Deutschland häufig ein „Reiseandenken“ aus diesen Ländern.

### Inkubationszeit

Die Zeit zwischen Ansteckung und Beginn der Krankheit beträgt ca. 15-50 Tage (im Allgemeinen 25-30 Tage).

### Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Erkrankte sind ca. 2 Wochen vor und 1 Woche nach Auftreten der Gelbfärbung über den Stuhl ansteckend. Infizierte Säuglinge können das Virus u. U. über mehrere Monate im Stuhl ausscheiden.

### Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder nach Krankheit

Laut den „Empfehlungen für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz“ beim [Robert-Koch-Institut](https://www.rki.de) dürfen erkrankte Kinder 2 Wochen nach Auftreten der ersten klinischen Symptome bzw. eine Woche nach Auftreten der Gelbfärbung die Gemeinschaftseinrichtung wieder betreten. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

### Maßnahmen für Kontaktpersonen / Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen

Enge Kontaktpersonen zum Erkrankten, die niemals geimpft wurden und die auch niemals Hepatitis A hatten, können angesteckt worden sein und bereits vor Ausbruch der Erkrankung die Hepatitis A auf andere Personen übertragen. Diese Kontaktpersonen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung für 4 Wochen (nach dem letzten Kontakt zum Infizierten) nicht betreten. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Hepatitis A aufgetreten ist. Sie sollen den Kontakt zu anderen, evtl. nicht geschützten Personen, möglichst vermeiden. Wenn eine Impfung schnellstmöglich erfolgt, kann der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt zugelassen werden. Hygienemaßnahmen sind mit dem Gesundheitsamt abzusprechen.

### Zubereitung von Lebensmitteln

In Lebensmittelbetrieben und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung dürfen Personen, die an Hepatitis A erkrankt sind, sowie Personen, die Hepatitis A – Viren ausscheiden, gem. § 42 IfSG beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter, in § 42 Abs. 2 aufgelisteten Lebensmittel nicht tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen. Dies gilt auch für Beschäftigte in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

### Impfung

Durch eine Impfung kann man wirksam vor einer Infektion mit Hepatitis A geschützt werden. Das gesamte Personal der Gemeinschaftseinrichtung sollte unbedingt gegen Hepatitis A geimpft sein.

### Meldepflicht

Eltern und Gemeinschaftseinrichtungen sind zur Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz verpflichtet.

Fragen zur Behandlung von Hepatitis A-Infektion richten Sie bitte an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren Arzt.